



Merkblatt Niederbringen von Bohrungen

Für Erdarbeiten und Bohrungen, die mehr als zehn Meter in den Boden eindringen sowie alle Arbeiten, die sich mittelbar und unmittelbar auf die Bewegung, die Höhe, die Menge oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können sind Bohranzeigen erforderlich. Wird bei den Erd- und Bohrarbeiten in den Grundwasserleiter eingedrungen oder dieser durchstoßen ist anstelle einer Anzeige eine Erlaubnis erforderlich.

Antrag

Für das Niederbringen einer Bohrung sind die nachfolgend beschriebenen Unterlagen in **3-facher** Ausfertigung bei folgender Stelle einzureichen:

**Landratsamt Ortenaukreis
Amt für Umweltschutz
Badstraße 20
77652 Offenburg**

Erforderliche Unterlagen

1. Formloses Antragsschreiben mit Angabe und Unterschrift des Einsenders, Antragstellers und der Bohr- bzw. Brunnenbaufirma (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail), Qualifikationsnachweis (Zertifikat nach DVGW W 120-1, Meisterbrief) der Bohr- bzw. Brunnenbaufirma ist beizulegen (entfällt bei Rammbrunnen).
2. Angaben zum geplanten Standort (Gemeinde, Gemarkung, Straße, Haus-Nummer, Flurstück-Nummer, Ost- und Nordwerte nach Koordinatensystem ETRS89/UTM).
3. Bohrung
 - 3.1. Geplanter Termin der Bohrung
 - 3.2. Angaben zum geplanten Bauvorhaben (Tiefe und Durchmesser von der Bohrung, Bohrverfahren)
 - 3.3. Angaben zum geplanten Ausbau (Tiefe und Durchmesser vom Brunnen, Ausbaumaterial)
 - 3.4. Voraussichtliche geologische Schichtenfolge (Angabe der Quelle)
 - 3.5. Angaben zur Entsorgung des Bohrgutes und zur Ableitung des geförderten Grundwassers beim Klarpumpen bzw. beim Pumpversuch.
 - 3.6. Geplante Untersuchungen Beim Pumpversuch: Entnahmeraten und -dauer, hydrochemische Untersuchungen
4. Erläuterungsbericht mit Beschreibung der zukünftigen Nutzung:
 - 4.1 Art, Umfang der geplanten Nutzung mit max. Entnahmemenge (l/s, m³/Tag, m³/Jahr)
 - 4.2 Angaben zur geplanten Fördereinrichtung

5. Lagepläne
 - Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Lage zur Einordnung in den überörtlichen Raum
 - Lageplan/Automatisierte Liegenschaftskarte mit Eintragung der genauen Lage des geplanten Bohrpunktes.
6. Ausbauezeichnung bei geplantem Brunnen mit Bauweise des Brunnenkopfes und der Brunnenabdeckung

Rechtsgrundlage

Erdaufschlüsse sind nach § 49 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes bei der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Bei Bohrungen die in den Grundwasserleiter eindringen oder ihn durchstoßen ist nach § 43 Ziffer 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg bei der zuständigen Behörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.

Verfahrensschritte

1. Nach Eingang der Anzeige bzw. des Antrags werden die betroffenen Fachbehörden (z.B. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Regierungspräsidium, Naturschutzbehörde sowie die zuständige Gemeinde) zu dem Vorhaben gehört.
2. Sofern die Fachbehörden gegen das Vorhaben keine Bedenken erheben, wird das Vorhaben in der zuständigen Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Auf die öffentliche Bekanntmachung kann verzichtet werden, wenn die beantragte Maßnahme von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist und erhebliche Nachteile für andere nicht zu erwarten sind.
3. Wurden innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen vorgelegt bzw. wurden evtl. Einwendungen als unbegründet abgewiesen, so kann die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden. Die Erlaubnis wird in der Regel befristet und enthält die von den Fachbehörden geforderten Auflagen und Bedingungen

Gebühr

Handelt es sich um eine Anzeige bzw. bei dem Wasserrechtsantrag um einen Hausgartenbrunnen wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von ca. 100,00 Euro erhoben. Ist für einen geplanten Brunnen eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme notwendig, entsteht eine höhere Gebühr, die sich nach dem Verwaltungsaufwand richtet.

Hinweise

1. Nach dem Abschluss der Arbeiten sind dem Landratsamt Ortenaukreis bei gebohrten Brunnen zusammen mit der Ausbauezeichnung des Brunnens (Maßstäbliche Schnittzeichnungen: Abschlussbauwerk, Abdichtungsstrecken, Vollrohrstrecken, Filterstrecken, Ausbaumaterialien, Pumpenanordnung, Ruhewasserspiegel, Höhenangaben in m NN) und dem Schichtenverzeichnis (gemäß DIN 4023), die Angaben zur endgültigen Lage des Brunnens (Ost- und Nordwerte nach Koordinatensystem ETRS89/UTM sowie Lageplan) mitzuteilen.

2. Nach dem Lagerstättengesetz vom 4. Dezember 1934 sind dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau alle Ergebnisse von Aufschlüssen und Bohrungen zu übergeben.
3. Das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten und Ableiten von Grundwasser stellt eine Benutzung dar. Je nach Art und Umfang der Benutzung kann eine weitere wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung hierfür erforderlich sein.
4. In vielen Gemeinden besteht nach der Gemeindegatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Daher muss die Gemeinde zusätzlich eine Teilbefreiung für einen Brunnen zur Gartenbewässerung erteilen.
5. Brunnen sollten bevorzugt auf begrünten Flächen niedergebracht werden.

Auskunft

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Landratsamt Ortenaukreis zur Verfügung.

Zu Verfahrens- und Rechtsfragen: Amt für Umweltschutz
Tel.-Nr. 0781 805 9513
E-Mail: umwelt@ortenaukreis.de

Zu Fachfragen: Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz
Tel.-Nr. 0781 805 9650
E-Mail: wasserwirtschaft-boden@ortenaukreis.de